

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 23.01.2009  
Drucksache Nr. 392/2009

Amt: FD Städtische Gremien

Az.: 024.00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	26.01.2009			
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2009			
Stadtverordnetenversammlung	03.03.2009			

**V o r l a g e**

**Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des  
Bürgermeisters der Stadt Laubach am 21.12.2008**

**Beschlussantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Laubach vom 21. Dezember 2008 gem. § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig zu erklären.

**Begründung:**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 49 KWG i.V.m. § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte und jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch beim Wahlleiter einlegen.

Die Sitzung des Wahlausschusses über die Beschlussfassung zur Gültigkeit der Wahl fand am 22. Dezember 2008 statt. Es haben sich keine Einsprüche ergeben. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach der Direktwahl erfolgte am 31. Dezember 2008, Nr. 01/2009 im Laubacher Anzeiger und am 09. Januar 2009, Nr. 1/2/2009 in den Laubacher Nachrichten, den Amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Laubach. Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen sind keine Widersprüche gegen die Direktwahl des Bürgermeisters eingegangen. Die Direktwahl ist daher nach den Bestimmungen des KWG für gültig zu erklären. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 58 KWO öffentlich bekanntzumachen.

(Weicker)  
Besonderer Wahlleiter